

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Seth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021, (GVOBL. Schl.-H., Seite 566) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021, (GVOBL. Schl.-H., S. 566), und des § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Seth in der Fassung vom 14. November 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seth vom 07. März 2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und Derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an - zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung, Erlass, Stundung von Gebühren

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung völlig oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.

- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung im Allgemeinen nicht gewährt.

§ 6 Gebührentarife

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

a) Wahlgrabstätten je Grabbreite für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	600,00 €
b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	1.000,00 €
c) Urnenfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren	910,00 €
d) Urnengrab zur namenlosen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf anonymen Grabfeld	440,00 €
e) Grabstätte für Erdbestattungen zur namenlosen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren auf anonymen Grabfeld	700,00 €
f) Erdfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren	1.200,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 der Grabnutzungsgebühr.

II. Verwaltungsgebühren

(1) Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	17,00 €
(2) Für die Grabmalgenehmigung eines	
a) liegenden Grabmales	37,50 €
b) stehenden Grabmales (einschl. Prüfung Standfestigkeit)	92,00 €

III. Gebühren für Arbeiten

Für eine Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Sargbeisetzung	650,00 €
b) für ein Kindergrab	200,00 €
c) für ein Urnengrab	155,00 €
d) Rasenmähen für angesäte Grabstätten pro Grabbreite und Jahr (auch bei umgewandelten Reihen- u. Wahlgräbern)	20,00 €

Der Gebühr liegen folgende Leistungen zugrunde:

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze
- Erstes Aufhügeln

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. für das Befördern des Sarges oder der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen und Verfüllen des Grabes, jedoch ausschließlich Gestellung des Sarges bzw. Urne, werden erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) bei einem Wahlgrab | 5-fache von III.a) |
| b) bei einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(auch Fehlgeburten) | 5-fache von III.b) |
| c) bei einem Urnengrab | 2-fache von III.c) |

Bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Seth sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabbreite und Jahr erhoben: | 20,00 € |
|---|----------------|

VI. Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Friedhofspersonals ist mit **31,00 €** pro angefangene Arbeitsstunde und Mitarbeiter zu vergüten.
(Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.11.2011 außer Kraft.

Itzstedt, 17. März 2022

(L.S.)

gez. Simon Herda
Bürgermeister